

# Grundannahmen der Sozialwirtschaftslehre

Wolf Rainer Wendt

1. Die Sozialwirtschaftslehre ist eine Lehre vom Wirtschaften mit dem unmittelbaren Sachziel in der Wohlfahrt von Menschen.
2. Im Gemeinwesen ist das System der sozialen Sicherung und Versorgung im Einsatz seiner Mittel und Möglichkeiten für die Wohlfahrt von Menschen zu bewirtschaften.
3. Institutionell umfasst die Sozialwirtschaft die Organisationen, Dienste und Einrichtungen, Programme und Projekte und anderen Unternehmungen, die zu sozialen Zwecken betrieben werden und das Ziel haben, individuelles und gemeinsames Wohlergehen zu fördern oder zu ermöglichen.
4. Funktional bezeichnet Sozialwirtschaft die Art und Weise der ökonomisch gestalteten Betätigung zur sozialen Problembewältigung und in der politisch gewollten sozialen Versorgung.
5. Die Sozialwirtschaftslehre befasst sich mit der Allokation von Ressourcen für das Sozialleistungssystem und mit den Dispositionen, die in ihm und in Verbindung damit von den Menschen selber zum Erreichen individueller und gemeinschaftlicher Wohlfahrt getroffen werden.
6. Die individuelle Wohlfahrt wird als ein Produkt begriffen, das auf der Makroebene des sozialstaatlichen Wohlfahrtsregimes fundiert und dargebracht, auf der Mesoebene durch Organisationen und Unternehmen im Betrieb der Versorgung erstellt und auf der Mikroebene von ihnen in Kooperation mit einer Klientel sowie in Personenhaushalten erzeugt und unterhalten wird.
7. Sozialwirtschaftliche Akteure sind die öffentlich-rechtlichen Sozialleistungsträger, gemeinnützige Wohlfahrtsorganisation, privat-gewerbliche Anbieter von Sozialdienstleistungen, Vereinigungen von Menschen zu gemeinschaftlicher Selbsthilfe, freiwillig und in bürgerschaftlichem Engagement Mitwirkende und im Zusammenhang einer Versorgung unmittelbar Betroffene, die in eigener und gegenseitiger Sorge mitwirken.
8. Gegenstand der Theorie sind Leistungsbeziehungen zwischen allen an einer Wohlfahrtsproduktion Beteiligten, insbesondere zwischen Leistungsträgern, Dienstleistern und Leistungsnehmern.
9. Sozialwirtschaftlich wird im System der sozialen Sicherung und Versorgung bedarfsorientiert gehandelt, wobei der Bedarf sozialrechtlich bestimmt ist oder sozial auszuhandeln ist.

10. In der öffentlichen Daseinsvorsorge wird darauf gebaut, dass die meisten Menschen in ihrem eigenen Haushalt für sich alleine, familiär oder in anderer lebensgemeinschaftlicher Form für sich sorgen, die Mittel für ihren Unterhalt erwerben können und in Erziehung, Qualifizierung, Betreuung, Gesunderhaltung, Pflege und in sozialen Beziehungen das leisten, was bei Ausfall dieser Eigensorge und des Unterhalts eine anderweitige Versorgung nötig macht.

11. Die Förderung und Unterstützung einer selbständigen Lebensbewältigung und selbstbestimmten Lebensführung hat in der Sozialwirtschaft Priorität.

12. Die Unterstützung, Absicherung und Förderung persönlichen und lebensgemeinschaftlichen Sorgens (*care*) stellt eine Hauptaufgabe sozialdienstlicher Versorgung (*social care*) dar.

13. Die sozialwirtschaftliche Leistungserbringung ist in Humandiensten komplementär und kompensatorisch auf die Lösung und Bewältigung von Problemen im Leben, in den Verhältnissen und dem Verhalten von Menschen ausgerichtet.

14. Die bedarfsentsprechende Erbringung von Leistungen kann auch selbstorganisiert durch Einzelne allein und in Verbindung untereinander und genossenschaftlich in Gruppen erfolgen, die diese Leistungen zu ihrem materiellen und immateriellen Unterhalt benötigen.

15. Sozialwirtschaft wirkt ökonomischer und sozialer Ausgliederung von Menschen entgegen, indem sie den Prozess ihrer Eingliederung wirtschaftlich gestaltet.

16. Die Sozialwirtschaftslehre behandelt im Kontext des Versorgungsgeschehens auch die betriebswirtschaftlichen und managerialen Erfordernisse in Organisationen und von Unternehmen, die Wohlfahrtszwecken dienen.